

Az.: PL 9 A 141/12
9 K 1463/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Herrn Geschäftsführer
des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Örtlichen Personalrat
der Niederlassung
des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anfechtung der Wahl zum Örtlichen Personalrat 2011
Niederlassung des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober sowie die ehrenamtlichen Richter Köhler und Maurer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. Januar 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Dezember 2011 - 9 K 1463/11 - wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller ficht die Wahl zum Örtlichen Personalrat der Niederlassung L..... des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste (künftig: SID) am 11. Mai 2011 an, weil seiner Auffassung nach der Wahlvorstand der Zentrale D..... des SID nicht ordnungsgemäß bestellt worden sei und im Bereich des SID nur ein einheitlicher Personalrat hätte gewählt werden dürfen; damit und durch die Verselbständigungsbeschlüsse seiner drei Niederlassungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsPersVG sei gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren und das Wahlrecht i. S. v. § 25 Abs. 1 SächsPersVG verstoßen worden.
- 2 Bei dem SID handelt es sich um einen Staatsbetrieb, der aus einer Zentrale am Standort R..... Straße und O..... in D....., den Niederlassungen D....., K..... und L..... sowie dem dem Finanzministerium unmittelbar nachgeordneten Landesrechenzentrum Steuern besteht. Der Staatsbetrieb erbringt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsVwOrgG informationstechnische Leistungen im Auftrag der Staatskanzlei und der Staatsministerien und kann gemäß dessen Satz 3 mit staatlichen Behörden, die nicht der Staatsregierung unterstellt sind, dem Landtag und mit kommunalen Körperschaften sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verträge über die Erbringung informationstechnischer Leistungen abschließen. Das Landesrechenzentrum Steuern ist als Oberbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 b

SächsVwOrgG Teil des SID. Die vorgenannten Vorschriften sind mit Wirkung zum 1. Januar 2011 nach Art. 28 Nr. 1, Art. 35 Abs. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 in das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz aufgenommen worden. Gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien über die Errichtung des Staatsbetriebes Sächsische Informatik Dienste (VwV SID) vom 27. November 2007 (zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013, SächsABl. Sdr. S. 832) erbringt es die in Ziff. II VwV SID dort näher bezeichneten Aufgaben. Die Zentrale in D..... bestand 2011 aus 60 Wahlberechtigten, die Niederlassungen in K..... und D..... hatten im Jahr 2011 60 und mehr, die Niederlassung in L..... hatte 55 Wahlberechtigte. Der SID besteht aus vier Unternehmensbereichen, nämlich „Zentrale Dienste“, „Entwicklung“, „Betrieb“ sowie „Kundenbetreuung“. Die Niederlassungen D....., K..... und L..... bestehen aus drei oder vier sogenannten Bereichen, die in den Organigrammen näher bezeichnet sind. Die Niederlassungen betreuen im Wesentlichen weiterhin die Behörden als Kunden, für die sie bereits vor Einrichtung des SID als Teile dieser Behörden zuständig waren. Neue Aufgaben werden dem SID durch den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit dem Kunden übertragen; die Leistungsvereinbarung wird für den SID durch den Unternehmensbereichsleiter „Zentrale Dienste“ abgeschlossen. Darüber hinaus werden dem SID teilweise neue Aufgaben ohne Abschluss von Leistungsvereinbarungen infolge politischer Entscheidungen durch Weisung der Fachaufsicht gegenüber der Geschäftsleitung übertragen. Der SID hat durch sogenannte Hausverfügungen seit Ende 2008 einheitliche Regelungen für alle Mitarbeiter des SID geregelt. Darüber hinaus sind zwischen dem SID und seinem Gesamtpersonalrat Dienstvereinbarungen geschlossen worden. Gemäß einer in der mündlichen Anhörung vom 30. September 2011 vor dem Verwaltungsgericht Dresden vom Antragsteller übergebenen Übersicht über die „Personalbefugnisse SID“ (S. 122 der Verfahrensakte PL 9 K 753/11) sind die Zuständigkeiten des Geschäftsführers sowie der Niederlassungsleiter stichpunktartig wiedergegeben. Hiernach sind die Niederlassungsleiter für Unterweisungen im Bereich des Arbeitsschutzes, bei der Teilnehmerauswahl zu Fortbildungsveranstaltungen, bei der Urlaubsgenehmigung, bei der Anordnung von Dienstreisen, bei der Erstellung von Beurteilungen, zum Erlass von Hausordnungen, bei der Führung eigener Arbeitszeiterfassungssysteme, der Kontrolle der Arbeitszeit sowie teilweise bei Belehrungen zuständig.

- 3 Nach Einrichtung des SID wurden im Jahr 2008 örtliche Personalvertretungen in den drei Niederlassungen sowie ein Gesamtpersonalrat für den SID gewählt. Die Zentrale des SID verfügte über keinen Personalrat. Im Vorfeld der Wahlen 2011 wurde dem Gesamtpersonalrat durch den Leiter des Fachbereichs 12 „Personal und Recht“ des Unternehmensbereichs „Zentrale Dienste“ mit Mail vom 18. Januar 2011 die mit dem Justizministerium abgestimmte rechtliche Auffassung der Dienststelle übermittelt, dass Verselbständigungen nach § 6 Abs. 3 SächsPersVG nicht mehr möglich seien und daher nach § 12 Abs. 1 SächsPersVG (nur) ein Personalrat zu wählen sei. Am 31. Januar 2011 wurden die vom Gesamtpersonalrat des SID bestellten Mitglieder des Wahlvorstands durch Aushang bekanntgemacht. Hierin wurde darauf hingewiesen, dass etwaige Vorabstimmungen zur Verselbständigung einer Nebenstelle oder einer Teildienststelle gemäß § 6 Abs. 3 SächsPersVG nur berücksichtigt werden könnten, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand bis zum 10. Februar 2011 vorliege. In der Folge wurden für die Zentrale des SID und dessen Niederlassungen in D....., K..... und L..... nach entsprechender Abstimmung Verselbständigungsbeschlüsse gefasst. Die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstands SID D....., R..... Straße und O..... gaben am 18. Februar 2011 bekannt, dass „der Wahlvorstand SID - Personalratswahl 2011“ die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten zum örtlichen Wahlvorstand „SID D....., R..... Str. und O..... berufen“ habe. Auch in den Niederlassungen wurden örtliche Wahlvorstände gebildet und Wahlausschreiben veröffentlicht. Am 11. Mai 2011 fanden die Wahlen zum jeweiligen Örtlichen Personalrat und zum Gesamtpersonalrat statt. Die Wahlergebnisse wurden in der Folge durch am 11., 12. bzw. 13. Mai 2005 ausgehängte Bekanntmachungen des jeweiligen Wahlvorstands über das Ergebnis der jeweiligen Personalratswahl bekanntgegeben.
- 4 Der Antragsteller hat sich mit am 25. Mai 2011 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Antrag gegen die Wahlen zum Gesamtpersonalrat sowie zu den Örtlichen Personalräten in der Zentrale und in den jeweiligen Niederlassungen des SID gewandt. Zur Begründung hat er angeführt, dass es sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners um eine Behörde i. S. v. § 1 VwVfG handele, jedenfalls aber um einen Betrieb i. S. d. § 6 Abs. 1 SächsPersVG, weil der SID als Staatsbetrieb gemäß § 26 SächsHO die Voraussetzungen einer organisatorischen und arbeitstechnischen Zusammenfassung von sachlichen Mitteln und Verwaltungsangelegenheiten zur dauerhaften Erfüllung bestimmter arbeitstechnischer Aufgaben in öffentlich-

rechtlicher Organisationsform erfülle. Daher sei für die vom Antragsgegner beantragte Vorlage an den Sächsischen Verfassungsgerichtshof, mit der die Verfassungsmäßigkeit der Einrichtung des SID gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf überprüft werden solle, kein Raum. Wäre der SID - wie vom Antragsgegner angegeben - mangels wirksamer Aufgabenübertragung nur eine „leere Hülle“, würde es sich um eine nicht personalratsfähige Dienststelle handeln, die dann auch keine wahlberechtigten Mitarbeiter hätte, womit die angefochtenen Wahlen auch nicht hätten stattfinden können. Die Verselbständigungsbeschlüsse in den Niederlassungen verstießen gegen § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsPersVG, weil dessen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Feststellungen in dem Beschluss des Senats in dem Parallelverfahren PL 9 A 147/12 vom heutigen Tage verwiesen.

5 Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, dass die Wahl zum Örtlichen Personalrat der Niederlassung L..... des Staatsbetriebs Sächsische Informatik Dienste vom 11. Mai 2011 ungültig ist.

6 Der Antragsgegner hat beantragt,

das Verfahren auszusetzen und die Frage, ob Art. 28 Ziff. 2 lit. b und c HBG mit Art. 83 Abs. 1 SächsVerf vereinbar sind, dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf vorzulegen,

hilfsweise, den Antrag abzulehnen.

7 Zur Begründung hat er angeführt, dass der Antrag unzulässig sei. Der SID sei nicht wirksam errichtet worden, da die entsprechende Verwaltungsvorschrift nicht den Vorgaben des Art. 83 Abs. 1 SächsVerf Rechnung trage. Eine gesetzliche Aufgabenübertragung sei auch nicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsVOrgG vorgenommen worden. Es bestünden auch Bedenken im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse, weil dem Antragsteller im Vorfeld der Wahlen alle Gesichtspunkte bekannt gewesen seien, auf die er nunmehr seine Anträge stütze, ohne dass er sich zuvor hierzu geäußert habe. Außerdem habe der Antragsteller nicht auf die vorherige Beseitigung der von ihm angenommenen Mängel hingewirkt. Die Personalratswahl sei auch ordnungsgemäß durchgeführt worden, die Verselbständigungsbeschlüsse gemäß § 6 Abs. 3

SächsPersVG seien nicht zu beanstanden gewesen. Zu dem Vorbringen im Einzelnen wird auf den Beschluss des Senats in dem vorbezeichneten Parallelverfahren verwiesen.

- 8 Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2011 festgestellt, dass die Wahl zum Örtlichen Personalrat der Niederlassung L..... des SID vom 11. Mai 2011 ungültig sei. Zur Begründung hat es angeführt, der Antragsteller sei antragsbefugt, da er Dienststellenleiter nach § 7 SächsPersVG einer Dienststelle i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsPersVG sei. Es könne dahinstehen, ob es sich bei dem SID um eine Behörde, eine Verwaltungsstelle oder um einen Betrieb handele. Personalvertretungsrechtlich maßgeblich sei allein, dass der SID organisatorisch abgrenzbar in einer öffentlich-rechtlichen Form geführt werde. Ob der SID entsprechend Art. 83 Abs. 1 Satz 1. Abs. 2 Satz 1 SächsVerf ordnungsgemäß durch formelles Gesetz eingerichtet sei, sei ohne Belang, da das Vorliegen einer Dienststelle hier allein nach personalvertretungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei. Der Antrag sei begründet, da im Bereich des SID nur ein einheitlicher Personalrat hätte gewählt werden dürfen und daher die Wahl zum Örtlichen Personalrat der Niederlassung L..... des SID ungültig sei. Die Voraussetzungen für eine Verselbständigung der drei Niederlassungen als Neben- oder Teildienststellen i. S. v. § 6 Abs. 3 SächsPersVG hätten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Die nähere Begründung ergibt sich aus den diesbezüglichen Feststellungen in dem Beschluss des Senats im vorbezeichneten Parallelverfahren.
- 9 Der Antragsgegner vertieft mit seiner am 27. Februar 2012 erhobenen Beschwerde sein Vorbringen. Ergänzend weist er insbesondere darauf hin, dass der Antrag des Antragstellers unzulässig sei. Er sei nicht Dienststellenleiter i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsPersVG, weil dem Staatsbetrieb rechtlich gesehen kein Aufgabenbereich zur selbständigen Erledigung zugewiesen sei. Selbst wenn dies bedeuten würde, dass die Wahl der Personalvertretungen nicht gesetzeskonform gewesen sei, habe der Antragsteller die Wahlen nicht anfechten können, da er rechtlich nicht existiere. Zudem seien die Verselbständigungsbeschlüsse der Niederlassungen rechtmäßig gewesen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den diesbezüglichen Feststellungen in dem Beschluss des Senats in dem vorbezeichneten Parallelverfahren.

10 Der Antragsgegner beantragt daher,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. Dezember 2011
- 9 K 1463/11 - abzuändern und den Antrag abzulehnen.

11 Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

12 Zur Begründung verweist er auf sein bisheriges Vorbringen und führt insbesondere ergänzend aus: Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des § 6 Abs. 1 SächsPersVG treffe die Auslegung des Begriffs Dienststelle durch das Verwaltungsgericht zu. Im Übrigen habe es der Sächsische Verfassungsgerichtshof für ausreichend erachtet, dass eine Dienststelle i. S. d. Sächsischen Personalvertretungsgesetzes auch ein auf einer Verwaltungsvorschrift beruhender Verwaltungsträger des Landes sei.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten Band I in den Verfahren 9 K 753/11 und 9 K 1463/11 vor dem Verwaltungsgericht Dresden sowie in dem vorliegenden Verfahren verwiesen.

II.

14 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht festgestellt, dass die Wahl zum Örtlichen Personalrat der Niederlassung L..... des SID vom 11. Mai 2011 ungültig ist. Denn die Wahl des Örtlichen Personalrats bei der Zentrale D..... ist unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die Bestellung des Wahlvorstandes nach §§ 20 ff. SächsPersVG und damit unter wesentlichem Verstoß gegen eine das Wahlverfahren betreffende Vorschrift vonstatten gegangen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Juli 1995, PersV 1996, 91 m. w. N.; Beschl. v. 29. Januar 2015 - PL 9 A 147/12 -, zur Veröffentlichung bestimmt; Rehak, in: Vogelsang/Bieler/Kleffner/ders., Kommentar zum SächsPersVG, Loseblattsammlung, Stand: Juli 2014, § 25 Rn. 18 m. w. N.). Mit der gerichtlichen Feststellung, dass dessen Wahl ungültig ist, endete im Ergebnis dessen Amtszeit. Damit endeten gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG auch die Wirkungen des

Verselbständigungsbeschlusses für die Niederlassung L..... des SID mit der Folge, dass damit auch die Amtszeit des Antragsgegners endete.

- 15 1. Der Geschäftsführer ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG anfechtungsbe-
rechtigt, da er als Geschäftsführer des SID Leiter einer Dienststelle gemäß § 7 Abs. 1
Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsPersVG ist. Bei dem SID handelt es sich nicht wegen Versto-
ßes gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 83 SächsVerf bei seiner Er-
richtung um eine „leere Hülle“. Gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf werden Auf-
bau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung durch Gesetz
geregelt. Die Einrichtung der Behörden im Einzelnen obliegt gemäß Art. 83 Abs. 2
SächsVerf der Staatsregierung. Sie kann Staatsminister hierzu ermächtigen. Zum Zeit-
punkt der Wahlanfechtung war der SID durch § 9 Abs. 1 Nr. 1 b, § 10 Abs. 2 Satz 2
SächsVwOrgG wirksam durch formelles Gesetz errichtet worden. Ob die Zuweisung
von Aufgaben und die Bestimmung der Zuständigkeiten des SID in jeder Hinsicht dem
institutionellen Gesetzesvorbehalt (hierzu SächsOVG, Beschl. v. 22. September 2003
- 5 BS 255/03 -, juris Rn. 21 m. w. N.) genügt, kann dabei offenbleiben. Denn jeden-
falls ist sie formell-gesetzlich als Staatsbetrieb konstituiert worden. Da der SID seit
2008 auf der Grundlage der VwV SID tatsächlich arbeitet, handelt es sich bei ihm je-
denfalls um eine Verwaltungsstelle (vgl. Rehak a. a. O. § 6 Rn. 20 f.). Eine Vorlage an
den Sächsischen Verfassungsgerichtshof, wie es der Antragsgegner begehrt, kommt
daher nicht in Betracht. Auch der mit einer Beweisanregung vom Antragsgegner beab-
sichtigten Einvernahme des Chefs der Sächsischen Staatskanzlei zum „Beweis der
Tatsache, dass dem Staatsbetrieb Sächsische Informationsdienste bisher durch Gesetz
eine Zuständigkeit innerhalb der Landesverwaltung nicht zugewiesen wurde“, bedarf
es nicht. Denn abgesehen davon, dass es sich bei dem Beweisthema nicht um eine
streitige Tatsache, sondern um eine Rechtsfrage handelt, die durch Auswertung der
Rechtslage geklärt werden kann, wäre die Einvernahme hierfür nicht geeignet, weil
auch der Zeuge nur eine rechtliche Einschätzung abgeben, nicht aber über Tatsachen
aussagen könnte.
- 16 2. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller das er-
forderliche Rechtsschutzbedürfnis. Der Senat hat mit Beschluss vom 10. April 2013
(- PL 9 A 891/11 -, juris Rn. 19 f. m. w. N.; ausdrücklich BayVGH, Beschl. v. 26. No-
vember 1997 - 17 P 97.1167 -, juris Rn. 22 unter Aufgabe seiner dem bisher entgegen-

stehenden Rspr.). darauf hingewiesen, dass das vom dortigen Antragsteller angestrebte Ziel, eine einheitliche Personalvertretung am Hauptsitz seiner damaligen Behörde zu bilden, nur durch Anfechtung der Wahlen aller bei den Nebenstellen gebildeten örtlichen Personalräte habe erreicht werden können. Dem schließt sich der Senat in der vorliegenden Fallgestaltung an. Zwar endet - wie nachfolgend unter 3. näher dargestellt - mit dem Ende der Amtszeit des Örtlichen Personalrats bei der Zentrale D..... des SID im Ergebnis auch die Amtszeit des Antragsgegners automatisch als gesetzliche Folge des § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG; dem Antragsteller muss es aber jedenfalls dann, wenn sich der örtliche Personalrat der Niederlassung nicht ohne weiteres dieser gesetzlichen Folge unterwirft, sondern wie hier seinerseits das Anfechtungsbegehren inhaltlich bekämpft, möglich sein, die Arbeit dieses Personalrats durch eine gerichtliche Feststellung beenden zu können, um auf diese Weise Rechtsklarheit über die weiteren, vom Gesetz für einen solchen Fall vorgesehenen Folgen zu schaffen.

- 17 3. Bei der Wahl des Örtlichen Personalrats der Zentrale D..... des SID am 11. Mai 2011 wurde gegen eine das Wahlverfahren betreffende Vorschrift verstoßen, denn der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVWVO für die Durchführung der Wahl zuständige Wahlvorstand wurde nicht nach den Regelungen der §§ 20 ff. SächsPersVG bestellt. Da der Geschäftsführer des SID hierauf in seinem Anfechtungsantrag vor dem Verwaltungsgericht Dresden hingewiesen und den maßgeblichen Sachverhalt mitgeteilt hat, ist er insoweit seiner Darlegungspflicht (vgl. Rehak a. a. O. § 25 Rn. 54 m. w. N.) nachgekommen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in II.2 des Beschlusses des Senats vom 29. Januar 2015 (- PL 9 A 147/12 -) verwiesen.
- 18 Mit der Feststellung, dass die Wahl zum Örtlichen Personalrat der Zentrale D..... des SID vom 11. Mai 2011 ungültig ist, endet dessen Amtszeit, da in diesem Fall gemäß § 25 Abs. 3 SächsPersVG dessen Neuwahl vorzunehmen ist. Dies stellt zwar keinen Fall des § 27 Abs. 2 Nr. 4 SächsPersVG dar (hierzu näher Rehak a. a. O. § 27 Rn. 38). Gleichwohl enden nach erfolgreicher Wahlfeststellung alle Rechte und Pflichten der betroffenen Personalvertretung, was der Sache nach zur Beendigung von dessen Amtszeit führt (SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2013 a. a. O. Rn. 15). Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 26. Januar 2000 - 6 P 3/99 -, juris Rn. 10 ff., insb. Rn. 18) ist zudem geklärt, dass damit auch die Amtszeit des in

der Niederlassung L..... des SID gebildeten Antragsgegners endet, weil die Wirksamkeit des dem zugrunde liegenden Verselbständigungsbeschlusses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG an die Amtszeit der bei der Zentrale gebildeten Personalvertretung, hier des Örtlichen Personalrats der Zentrale D..... des SID, gekoppelt ist.

- 19 Die so von Gesetzes wegen eingetretene Beendigung der Amtszeit des Antragsgegners stellt zwar streng genommen keinen Fall eines zur Wahlanfechtung nach § 25 SächsPersVG berechtigenden Verstoßes dar; gleichwohl umfasst die vom Antragsgegner mit der Beschwerde angegriffene Feststellung des Verwaltungsgerichts die vorliegende Konstellation der von der Ungültigerklärung der Wahl des „Leitpersonalrats“ abhängigen Beendigung der Amtszeit des Antragsgegners. Denn wie bei der Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsPersVG) bleiben auch vorliegend bisher gefasste Beschlüsse des Personalrats in Kraft. Wie diese wirkt die Feststellung des automatischen Endes der Amtszeit daher nur in die Zukunft (hierzu näher Rehak a. a. O. § 25 Rn. 69 m. w. N.). Einer Antragsanpassung bedurfte es daher nicht; vielmehr war die hier festgestellte Rechtsfolge von dem Wahlanfechtungsantrag gemäß § 25 Abs. 1 SächsPersVG erfasst.
- 20 Eine Kostenentscheidung erübrigt sich (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 und § 12 Abs. 5 ArbGG).
- 21 Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil ein Grund hierfür nicht vorliegt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. § 92 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2

SächsPersVG i. V. m. §§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigelegt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:

v. Welck

Kober

Köhler

Maurer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle